

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ. 312.04/46-VI.1/87

Wien, am 19. November 1987

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

Tel. (0 22 2) 66 15-0

DVR: 0000060

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausschreibung bestimmter Funk-
tionen und Arbeitsplätze im Bundes-
dienst (Ausschreibungsgesetz 1987);
Begutachtungsverfahren

Beilagen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten be-
ehrt sich in Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
Entwurf des Bundeskanzleramtes über ein Bundesgesetz über die
Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundes-
dienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG), GZ 920.320/6-II/A/6/87
vom 23. Oktober 1987 zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
NIESNER m.p.

Für die Präsidentin
der Abgeordneten



Seitens GESETZENTWURF
Zl. <u>11</u> GE '87
Datum: 20. NOV. 1987
Verteilt 30. Nov. 1987 <u>ML</u>

an Ordnungswidrige

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 19. November 1987

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

Tel. (0 22 2) 66 15-0

GZ
312.04/46-VI.1/87

DVR: 0000060

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

W i e n

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausschreibung bestimmter Funk-
tionen und Arbeitsplätze im Bundes-
dienst (Ausschreibungsgesetz 1987);
Begutachtungsverfahren

Zu GZ 920.320/6-II/A/6/87
vom 23. Oktober 1987

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aus-
schreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundes-
dienst (Ausschreibungsgesetz 1987) nachfolgende Stellungnahme
abzugeben:

1. § 1 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes sieht vor,
daß zusätzlich zu den schon bisher gemäß Ausschreibungsgesetz 1974 auszuschreibenden Leitungsfunktionen (Sektionen, Gruppen und Abteilungen) nunmehr auch die Leitung von Referaten und sonstigen organisatorischen Einheiten die Referaten gleichzuhalten sind, auszuschreiben sein werden. Aufgrund der bisherigen Gesetzeslage waren im Hinblick auf die im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten notwendige Rotation ca. 15 Leitungsfunktionen pro Jahr auszuschreiben. Durch die nunmehr vorgesehene Erweiterung dieser Ausschreibungspflicht kommen im ha. Bereich pro Jahr ca. 15 zusätzliche Ausschreibungsvorgänge hinzu. Wenn dagegen ha. auch meritorisch kein Einwand besteht, so muß dennoch darauf verwiesen werden, daß damit ein nicht

./.

unerheblicher administrativer Mehraufwand und Mehrkosten verbunden sind. Diese Mehrkosten dürfen wie folgt aufgeschlüsselt werden:

- Im ha. Bereich beträgt die durchschnittliche Sitzungsdauer einer Ausschreibungskommission ca. eine Stunde. Unter Hinzurechnung der Vorbereitungsarbeiten sowie Schreibarbeiten ist insgesamt mit einem zeitlichen Aufwand von 10-Mann-Stunden zu rechnen. Umgelegt auf Überstunden (durchschnittliche Kosten für einen Beamten der Dienstklasse VII von à öS 178,--) bedeutet dies pro Ausschreibungsvorgang Kosten von öS 1.780,-- und somit bei 15 zusätzlichen Ausschreibungen Kosten von öS 26.700,--.
- Da diese Leitungsfunktionen in der Wiener Zeitung auszuschreiben sind und bisher die durchschnittlichen Kosten einer derartigen Ausschreibung öS 6.250,-- betragen, muß bei 15 zusätzlichen Ausschreibungen mit zusätzlichen Kosten für die Veröffentlichungen von öS 93.750,-- gerechnet werden.

Insgesamt würde somit diese neue Regelung im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten Mehrkosten von öS 120.450,-- verursachen.

2. § 2 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes sieht vor, daß weiters auch für den Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten folgende Leitungsfunktionen auszuschreiben sind:

- a) Vertretungsbehörden im Ausland
- b) Kulturinstitute
- c) Diplomatische Akademie

Hinsichtlicher einer Ausschreibung der Leitung von Vertretungsbehörden im Ausland möchte das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten darauf hinweisen, daß diese vorgesehene Gesetzesregelung einerseits mit Artikel 4 der Wiener Diplomatenkonvention (Artikel 4 Abs. 1 sieht vor, daß

./.
.

- 3 -

sich der Entsendestaat zu vergewissern hat, daß die Person die er als Missionschef bei dem Empfangsstaat zu beglaubigen beabsichtigt dessen Agrément erhalten hat) kollidiert und weiters eine derartige Ausschreibung in öffentlicher Form den internationalen Gepflogenheiten fremd ist. Da Vakanzen auf Missionschefebene im Ausland schon im Hinblick auf deren Auswirkung auf die bilateralen Beziehungen im Regelfall weitestgehend vermieden werden sollen, müßte eine derartige öffentliche Ausschreibung zur Einhaltung der notwendigen Fristen bereits mehrere Monate vor Ablösung des bisherigen Missionschefs erfolgen. Somit hätte dies nicht nur schwerwiegende Konsequenzen für die Amtsführung des noch im Amt befindlichen Funktionsträger, sondern würde auch mit sich bringen, daß der Empfangsstaat den beabsichtigten Missionschefwechsel im Wege der Wiener Zeitung zur Kenntnis nehmen muß. Da ausländische Missionen in Österreich immer wieder sogar gegen Presseberichte über von der Bundesregierung in Aussicht genommene Besetzungen österreichischer Vertretungsbehörden noch vor der Agrémenterteilung remonstrieren, da dies ihren Heimatstaat in der Erteilung des Agréments präjudizieren würde, erscheint eine öffentliche Ausschreibung von österreichischen Missionschefs nicht vereinbar mit Sinn und Zweck des Artikels 4 der Wiener Diplomatenkonvention.

Im Hinblick auf das im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten notwendige Rotationssystem und die im Vergleich mit anderen Ressorts unverhältnismäßig häufigen Neubesetzungen von Leitungsfunktionen würde durch die Einbeziehung der Vertretungsbehörden und Kulturinstitute im Ausland auch ein erheblicher administrativer und finanzieller Mehraufwand entstehen. Der finanzielle Mehraufwand kann bei dem derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf bei den jährlich notwendigen rund 25 Ausschreibungsvorgängen in Anwendung der bereits unter Punkt 1 aufgeschlüsselten Kosten einen Mehraufwand von öS 44.500,-- verursachen. Dazu kämen noch die Kosten einer Veröffentlichung in der "Wiener Zeitung" in der Höhe von öS 156.250,--.

./.
www.parlament.gv.at

- 4 -

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten darf daher in Würdigung der oben angeführten Argumente und im Hinblick auf die von der Republik Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen ersuchen, § 2 Punkt 2 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes wie folgt abzuändern:

"2. Im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten:

Diplomatische Akademie"

Nach Verständnis des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten würde bei einer Herausnahme der Vertretungsbehörden und Kulturinstitute im Ausland aus § 2 Punkt 2 automatisch eine Verpflichtung zur Ausschreibung dieser Funktionen gemäß § 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes entstehen. Somit müßten dann diese Funktionen intern ausgeschrieben werden, wobei durch den Wegfall der Veröffentlichungen in der "Wiener Zeitung" nicht nur den oben angeführten rechtlichen Argumenten Rechnung getragen werden könnte sondern auch der zwar ebenfalls entstehende administrative und finanzielle Mehraufwand um diese Veröffentlichungskosten reduziert werden könnte, wobei dieser Mehraufwand dann mit ca. ÖS 44.500,-- beziffert werden kann.

3. § 3 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes sieht für den ha. Bereich vor, daß Arbeitsplätze bei nachgeordneten Dienststellen auszuschreiben sind, wenn auf diesen von Beamten
a) der Verw.Gr. A die DKl. VIII
b) der Verw.Gr. B die DKl. VII
erreicht werden kann.

Für den Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bedeutet dies, daß die Leitungsfunktionen (siehe letzten Absatz zu Punkt 2), weiters zumindest die Erstzugehörtenposten sowie Spezialattachés- und Kanzlerposten an den Vertretungsbehörden und Kulturinstituten in Hinkunft intern auszuschreiben sein werden. Dies bedeutet, daß rund 295 Arbeitsplätze zusätzlich formell auszuschreiben sein werden,

./.

wobei im Hinblick auf die durchschnittliche Rotation innerhalb von drei/vier Jahren jährlich mit zusätzlich 89 Ausschreibungsvorgängen gerechnet werden muß. Wenn auch diese Arbeitsplätze bisher schon intern im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ausgeschrieben worden sind, so bedeutet die nunmehr vorgesehene formelle Ausschreibung im Hinblick auf das Tätigwerden der Kommission einen zusätzlichen administrativen und finanziellen Mehraufwand von 890 Stunden, die wiederum umgerechnet gemäß dem unter Punkt 1 erwähnten Schlüssel Mehrkosten von öS 158.420,-- verursachen würden.

Um diesen enormen administrativen und finanziellen Mehraufwand zu vermeiden und dennoch den Bestrebungen dieses Gesetzesentwurfes soweit wie nur möglich entgegenzukommen, glaubt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten daß in diesen Fällen zwar eine Ausschreibung wie sie § 4 Abs. 4 für Ausschreibungen gemäß § 3 vorsieht (behördeninterne Verlautbarungsorgane) zu erfolgen hätte, die insgesamt aber jährlich fast 90 Kommissionssitzungen im Hinblick auf den damit verbundenen außerordentlich großen Aufwand vermieden werden sollten. Es wird daher ersucht, bei § 19 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes einen zweiten Absatz einzufügen, der wie folgt lauten sollte:

"(2) Bei der Betrauung von Personen mit einem Arbeitsplatz an einer Vertretungsbehörde oder Kulturinstitut im Ausland finden die Bestimmungen des Abschnittes II nicht aber die Bestimmungen der Abschnitte III und IV Anwendung.

4. § 20 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes sieht in Abs. 2 vor, daß die Bewerberliste, die Namen, Geburtsdaten und den Zeitpunkt der Bewerbung zu enthalten hat, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist, wobei eine Zustimmung der einzelnen Bewerber dazu nicht erforderlich wäre. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist aufgrund der gestellten

./. .

- 6 -

Anforderungen darauf angewiesen höchstqualifizierte Bewerber für die Aufnahme zu gewinnen, die sich im Zuge des dafür vorgesehenen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten vom 21. Dezember 1977 (BGBl. Nr. 687/77) in der derzeit gültigen Fassung qualifizieren können. Da erfahrungsgemäß das Reservoir an qualifizierten Kandidaten relativ gering ist und weiters Bewerber, die diese Qualifikationen erfüllen, in der Regel unter mehreren Angeboten wählen können oder vielleicht sogar schon bei einem anderen Dienstgeber beschäftigt sind, im Falle einer Bewerbung immer wieder expressis verbis um strikte vertrauliche Behandlung ihrer Bewerbung ersuchen. Diesem Ersuchen wurde ha. Rechnung getragen, da durch eine Veröffentlichung der Bewerberlisten dem Kandidaten unter Umständen ein schwerer beruflicher Nachteil insbesondere dann entstehen kann, wenn er sich beim oben angeführten Eignungsfeststellungsverfahren nicht qualifizieren können sollte. Es ist daher zu befürchten daß bei einer Veröffentlichung der Bewerberliste ohne Zustimmung des Kandidaten diese dann insbesondere wenn sie hochqualifiziert sind und mehrere Berufsmöglichkeiten haben von einer Bewerbung überhaupt Abstand nehmen werden.

Darüberhinaus werden ha. grundsätzlich alle Kandidaten, die sich beworben haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, zum Eignungsfeststellungsverfahren eingeladen und haben sohin die Möglichkeit sich dabei entsprechend zu qualifizieren.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit hochstqualifizierte Bewerber für den Bundesdienst insbesondere auch für den Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu gewinnen, darf daher vorgeschlagen werden, den 3. Satz des Abs. 2 des § 20 etwa wie folgt zu formulieren: "Eine Zustimmung der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in die Bewerberliste ist nicht erforderlich, es sei denn es wurde die Vertraulichkeit der Bewerbung ausdrücklich begehrte."

./.

- 7 -

Zusammenfassend kann daher für den Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten festgehalten werden, daß mit dem Gesetzesentwurf in der vorgeschlagenen Fassung ein erheblicher administrativer Mehraufwand verbunden ist, darüberhinaus können die sich jährlich daraus ergebenden Mehrkosten mit ca. öS 435.000,-- beziffert werden. Davon sind ca. öS 250.000,-- für zusätzliche Veröffentlichungen in der "Wiener Zeitung" zu veranschlagen, sowie ca. öS 185.000,-- für anfallende Überstunden durch die Mehrarbeit im Rahmen der vorgesehenen Kommissionen.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kann daher dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur unter der Voraussetzung, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden, seine Zustimmung erteilen, da nur dadurch die Einhaltung internationaler Verpflichtungen gewährleistet werden kann und darüberhinaus auch der auf jeden Fall entstehende enorme administrative und finanzielle Mehraufwand sehr wesentlich (um ca. öS 315.000,--) reduziert werden könnte.

Es wird abschließend mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates u.e. übermittelt wurden.

Für den Bundesminister:

NIESNER m.p.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

